



Brüssel, den 11. März 2025  
(OR. en)

6604/25

LIMITE

CORLX 245  
CFSP/PESC 354  
COMET 18  
COTER 34

## GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

---

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP)  
2016/1693 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-  
Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und  
Einrichtungen

---

**BESCHLUSS (GASP) 2025/... DES RATES**

**vom ...**

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2016/1693  
betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida  
und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29,

auf Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 20. September 2016 den Beschluss (GASP) 2016/1693<sup>1</sup> angenommen.
- (2) In Anbetracht der anhaltenden Bedrohung durch ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen sollte eine Einrichtung in die Liste der Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 aufgenommen werden.
- (3) Der Beschluss (GASP) 2016/1693 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss (GASP) 2016/1693 des Rates vom 20. September 2016 betreffend restriktive Maßnahmen gegen ISIL (Da'esh) und Al-Qaida und mit ihnen verbündete Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2002/402/GASP (ABl. L 255 vom 21.9.2016, S. 25, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1693/oj>).

*Artikel 1*

Der Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---

## ANHANG

Im Anhang des Beschlusses (GASP) 2016/1693 wird unter der Überschrift „B. In Artikel 3 genannte Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen“ folgender Eintrag angefügt:

„7. Al-Azaim Media Foundation.“

---